

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge**

Vom 25. August 2015

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 10. August 2015 (Az.: C21-2217/146/1) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Verbandsversammlung am 29. Juni 2015 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 genehmigt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Chemnitz, den 25. August 2015

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge Neufassung

Präambel

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) – zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2014 (SächsGVBl. S. 349, 358), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) – zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge am 29.06.2015 die Änderung der Verbandssatzung als Neufassung beschlossen. Die Verbandssatzung erhält die folgende Fassung:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband ist ein Freiverband und führt den Namen Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.

§ 2

Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil der Verbandssatzung.

(2) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder. Soweit sich gemäß der Anlage die Verbandsmitgliedschaft nur auf einzelne Ortsteile von Verbandsmitgliedern bezieht, so zählen nur die Gemarkungen dieser Ortsteile zum Verbandsgebiet.

(3) Weitere Gebietskörperschaften, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Beitritt Verbandsmitglieder werden. Die Bedingungen des Beitritts werden zwischen dem Zweckverband und dem Beitrittskandidaten vereinbart. Der Beitritt wird durch öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung und der Genehmigung der Satzungsänderung wirksam. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 50 WHG und § 43 Abs. 1 SächsWG in den jeweils geltenden Fassungen in seinem Verbandsgebiet und betreibt sie als öffentliche Einrichtung. Die Aufgabe beinhaltet insbesondere die Gewinnung und Beschaffung von Wasser, auch durch die Beteiligung an anderen Unternehmen gleich welcher Rechtsform, sowie die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln der Technik. Der Zweckverband kann daneben Brauchwasser aus seinen Anlagen liefern, ohne dass dafür ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Der Zweckverband kann zur Aufgabenerfüllung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Satzungen erlassen.

(3) Der Zweckverband kann seinen Verbandsmitgliedern im Rahmen seiner Kapazitäten aus seinen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Löschwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge zur Verfügung stellen. Die Haftung des Zweckverbandes für fehlende oder unzureichende Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.

(4) Der Zweckverband kann Wasser aufgrund privatrechtlicher Verträge auch außerhalb des Verbandsgebietes liefern. Diese Wasserlieferung darf 10 v. H. der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit des Zweckverbandes nicht überschreiten.

(5) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie mit den Aufgaben nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung durch Satzungsänderung.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen (§ 43 Abs. 3 SächsWG). Bedient sich der Zweckverband eines Dritten, kann er das zur Ausführung der Aufgabe erforderliche Anlagevermögen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und nach kommunalwirtschaftlichen Grundsätzen auf den Dritten übertragen.

(7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(8) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Aufgabenerfüllung gemäß § 43 Abs. 1 SächsWG sind vollumfänglich auf den Zweckverband übertragen.

(9) Der Zweckverband ist damit auch berechtigt, von den Benutzern der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund von Satzungen bzw. privatrechtlicher Versorgungsbedingungen im eigenen Namen Gebühren und Beiträge bzw. privatrechtliche Entgelte zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung zu erheben.

§ 4 Stimmrechte

(1) Die Beteiligung der Verbandsmitglieder am Zweckverband und an dessen Vermögen richtet sich nach deren Stimmrechten.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch das Verhältnis der Wasserbezugsmenge (Trinkwasser), die in dem vorletzten Kalenderjahr insgesamt an Anschlussnehmer im Gebiet dieses Verbandsmitgliedes abgegeben wurde, zu der insgesamt vom Verband in seinem Verbandsgebiet an Anschlussnehmer abgegebenen Wassermenge, bestimmt. Berechnungsgrundlage sind die für das maßgebliche Kalenderjahr gegenüber den Anschlussnehmern abgerechneten Wassermengen.

(3) Das Stimmrecht wird für jedes Kalenderjahr neu ermittelt und von der Verbandsversammlung vor Beginn eines jeden Kalenderjahres beschlossen.

(4) Eine Veräußerung oder Verpfändung von Stimmrechten oder eine sonstige Verfügung eines Verbandsmitgliedes darüber ist unzulässig. Das gilt auch für die Übertragungs- und Ausgleichsansprüche der Verbandsmitglieder gemäß §§ 13 bzw. 14 dieser Satzung.

II.

Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsitzende.

(2) Auf die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) unmittelbar und die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ergänzend Anwendung.

(3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgelegt wird.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist der Bürgermeister oder ein auf dessen Vorschlag durch das Hauptorgan eines Verbandsmitgliedes gewählter anderer leitender Bediensteter. Im Verhinderungsfall regelt sich seine Vertretung nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

(2) Die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung richtet sich nach der für das jeweilige Kalenderjahr beschlossenen Stimmrechte eines jeden Verbandsmitgliedes (§ 4 Abs. 2 und 3)

mit der Maßgabe, dass jedes Verbandsmitglied für jeweils angefangene 10.000 cbm der seiner Stimmrechte zugrunde liegenden Wassermenge eine Stimme hat. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Summe des Stimmrechts natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts, soweit an ihnen nicht ausschließlich Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind, ist auf zwei Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl begrenzt.

(4) Für Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, für deren Vertretung ein kommunales Wahlamt maßgeblich ist, endet die Vertretung mit dem Ende dieses Wahlamts. Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsitzenden ein Ausscheiden ihrer Vertreter aus dem kommunalen Wahlamt und die Person des neuen Vertreters unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze der Verbandstätigkeit fest und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere anlässlich des Beitritts weiterer oder des Ausscheidens bisheriger Verbandsmitglieder,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich festzulegender Umlagen,
- c) den Erlass sonstiger Satzungen, insbesondere der Wasserversorgungssatzung und der allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie der Entgeltsatzung u. ä.,
- d) die Auflösung des Zweckverbandes,
- e) die Festsetzung der Stimmrechte (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
- g) die Entsendung von Aufsichtsräten und sonstigen Vertretern in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften (§ 98 Abs. 2 SächsGemO) sowie über die Teilnehmungsberichte dieser Unternehmen (§ 99 SächsGemO),
- h) die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung von Umlagen,
- i) die Feststellung der Jahresrechnung,
- j) die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- k) die Bestellung von Geschäftsleitern und den Inhalt ihrer Anstellungsverträge,
- l) die Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung der Geschäftsleitung,
- m) die Bestellung eines Rechnungsprüfers gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG,
- n) die Vergaben und Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Verband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150.000 EUR mit sich bringen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist,
- o) den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 100.000 EUR,

- p) die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 50.000 EUR,
- q) die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert im Einzelfall von mehr als 100.000 EUR,
- r) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 20.000 EUR übersteigen oder sonst für den Zweckverband von entsprechender wirtschaftlicher Auswirkung sind,
- s) die Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- t) die Errichtung von und die Beteiligung an privatrechtlichen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an solchen Unternehmen,
- u) sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder die sie zur Entscheidung an sich heranzieht.

(3) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische, an die Verbandsmitglieder zu richtende Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Für die Behandlung der Verhandlungsgegenstände maßgebliche Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl auf sich vereinen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, bei dem Verbandsvorsitzenden beantragen.

(5) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit das SächsKomZG keine Bestimmungen enthält. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gilt insbesondere Folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder und die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Die Beschlüsse werden, sofern sich aus einem Gesetz oder aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Ist die Verbandsversammlung aufgrund mangelnder Teilnahme oder wegen Befangenheit eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich, spätestens jedoch zu einem Termin innerhalb von drei Wochen, eine neue Sitzung der Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens

sechs Vertreter der Verbandsmitglieder stimmberechtigt sind. Darauf ist in der Einberufung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

3. Das Einspruchsrecht der Verbandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG ist zu beachten.
4. Der Verbandsvorsitzende kann festlegen, dass zur Beratung einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzuzuziehen sind.
5. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei weiteren an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der Verbandsmitglieder und vom Schriftführer zu unterzeichnen (§ 40 Abs. 2 SächsGemO) und innerhalb von vier Wochen den Verbandsmitgliedern zu übersenden. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.
6. Die Vertreter des beauftragten Dritten (§ 3 Abs. 6) und die Geschäftsleiter (§ 9) nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.

(6) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung, im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie können offen durchgeführt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

§ 8

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 6 Abs.1 entsandten Vertreter gewählt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes, gewählt. Scheidet einer der Gewählten aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Solange kein neuer Verbandsvorsitzender gewählt ist, übt der bisherige Verbandsvorsitzende seine Funktion weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie der Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes und vertritt ihn in allen Angelegenheiten.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 4 SächsGemO anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

(5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann der Geschäftsleitung (§ 9) Weisungen erteilen.

(6) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur Erledigung bzw. Entscheidung übertragen:

- a) der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Verträgen und von Rechtsgeschäften aller Art einschließlich aller Vergaben, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen mit einem Gegenstandswert im Einzelfall bis zu einem Wert von 150.000 EUR im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplanes;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Wert von 100.000 EUR;
- c) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
- d) sonstige Verfügungen über Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 50.000 EUR;
- e) Niederschlagung, Erlass und Stundung von Forderungen bis zu einem Wert von 20.000 EUR im Einzelfall;
- f) die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 100.000 EUR.

§ 9 Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein.

(2) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden in laufenden Angelegenheiten der Verbandsverwaltung können von der Verbandsversammlung ein oder mehrere Geschäftsleiter bestellt werden. Sie können auf Dauer, auf Zeit, haupt- und nebenamtlich bestellt werden. Die wesentlichen Inhalte ihres Anstellungsvertrages werden durch die Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Die Befugnisse der Geschäftsleiter sind in einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäfts-, Dienst- und Zuständigkeitsordnung festzulegen.

(4) Der Zweckverband hat, außer im Falle des Abs. 2, keine hauptamtlichen Bediensteten, sofern er mit der Aufgabenerfüllung einen Dritten (§ 3 Abs. 6) beauftragt hat.

III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Wirtschaftsführung, Haushaltsjahr

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Finanzbedarf

(1) Erfüllt der Zweckverband seine in § 3 festgelegten Aufgaben selbst, erhebt er von den Anschlussnehmern bzw. Anlagennutzern aufgrund von Satzungen Beiträge und Gebühren bzw. aufgrund von Versorgungsbedingungen privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Jahresumlage aufgebracht, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wird. Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage ist das für das Kalenderjahr, für das die Umlage erhoben wird, gültige Stimmrecht (§ 4 Abs. 2). Rückständige Umlagen oder Vorauszahlungsanforderungen sind in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

IV. Satzungsänderungen, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

§ 12 Satzungsänderung

Über die Änderung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über den Antrag eines Verbandsmitgliedes auf Ausscheiden aus dem Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Beschlussfassung über den Antrag soll ein schriftlicher Auseinandersetzungsvertrag zugrunde liegen.

(2) Die verbleibenden Verbandsmitglieder setzen den Zweckverband unter Wegfall der für das ausscheidende Verbandsmitglied nach § 4 Abs. 2 gültigen Stimmrechte fort.

(3) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Der Antrag auf Ausscheiden muss dem Verbandsvorsitzenden spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Ausscheiden vorliegen, sofern sich aus dem Auseinandersetzungsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf Übertragung des auf seiner Gemarkung gelegenen Anlagevermögens des Zweckverbandes (Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke), wenn dieses der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes zu dienen bestimmt ist. Daneben können, ohne dass das ausscheidende Verbandsmitglied darauf einen Rechtsanspruch hätte, auch überörtliche Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und sonstiges Verbandsvermögen, die bzw. das nicht im Gemeindegebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gelegen sind bzw. ist, übertragen werden, soweit dieses von dem Zweckverband für die Ausführung der Wasserversorgung nicht mehr benötigt wird. Die Übernahme erfolgt nach den Grundsätzen des privaten Kaufrechts ohne Gewährleistung; Entflechtung

tungskosten trägt das ausscheidende Verbandsmitglied. Mit den überlassenen Anlagen geht das diesen zuzuordnende Personal über (§ 613a BGB). Zuschüsse gehen, wenn sie mit einer Zweckbindung für die vom ausscheidenden Verbandsmitglied übernommenen Anlagen empfangen wurden, gleichzeitig mit diesen Anlagen unbeschadet der jeweiligen förderrechtlichen Voraussetzungen auf das ausscheidende Verbandsmitglied über; Entsprechendes gilt für Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse.

(5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband das vom ihm übernommene Anlagevermögen (Absatz 4) zum Sachzeitwert am Tag des Ausscheidens zu entgelten und ihm die durch das Ausscheiden veranlassten Sonderaufwendungen (rückzahlungspflichtige Zuschüsse, Vorfälligkeitsentschädigungen u. ä.) zu ersetzen. Soweit der Verband das zu übertragende Anlagevermögen unentgeltlich erhalten hat, wird es dem ausscheidenden Mitglied ebenso unentgeltlich übertragen; dies gilt nicht für zwischenzeitliche Investitionen auf einen übertragenen Vermögensgegenstand. Im Falle der Nichteinigung über die Gegenleistung soll ein unabhängiger Sachverständiger mit der verbindlichen Feststellung des Sachzeitwertes beauftragt werden.

(6) Die Grundsätze der Abs. 4 und 5 gelten entsprechend auch im Falle des § 3 Abs. 6., wobei der Zweckverband sicherstellt, dass der Dritte die zur Übertragung erforderlichen Maßnahmen durchführt bzw. die Entschädigung für das vom ausscheidenden Verbandsmitglied übernommenen Anlagevermögen erhält, sofern das Anlagevermögen in das Eigentum des Dritten übertragen wurde.

(7) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen über die in den Abs. 4 und 5 geregelten Rechtsfolgen hinausgehenden Anspruch auf eine Abfindung, insbesondere nicht auf einen ihm zuzurechnenden Anteil an Rücklagen, einem etwaigen Eigenkapitalüberschuss des Zweckverbandes o. ä.

(8) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet dem Zweckverband für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind. Der Anteil dieser Haftung bestimmt sich nach den Stimmrechten gemäß § 4.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig und bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

(2) Dem zustimmenden Beschluss soll bereits der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung zugrunde liegen, dem die Vertreter der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband für alle Verbindlichkeiten, die vor dessen Auflösung entstanden sind, gemäß der Stimmrechte (§ 4 Abs. 2).

(3) Nach Auflösung des Zweckverbandes besteht er, solange es seine Abwicklung erfordert, fort. Kern der Abwicklung ist die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens unter den Verbandsmitgliedern. Dabei gelten folgende Grundsätze, soweit die Auseinandersetzungsvereinbarung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

a) Die Auseinandersetzung erfolgt im Wege der Entflechtung. Das Verbandsvermögen wird nach dem Verhältnis der

Stimmrechte (§ 4 Abs. 2) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Im gleichen Verhältnis sind Bedienstete des Verbandes zu übernehmen.

- b) Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die ausschließlich der Versorgung des Gebiets eines Verbandsmitgliedes zu dienen bestimmt sind, werden, unabhängig von deren Lage, diesem Verbandsmitglied zum Sachzeitwert übertragen. Die Übertragung betrifft auch die dazugehörigen Grundstücke, dingliche Rechte und bewegliche Vermögensgegenstände.
- c) Die Anlagen, dazugehörige Grundstücke, dingliche Rechte und bewegliche Vermögensgegenstände, die der öffentlichen Wasserversorgung mehrerer Verbandsmitglieder dienen, werden demjenigen Verbandsmitglied zum Sachzeitwert übertragen, das aus diesen Anlagen die größte Wassermenge bezogen bzw. bewegliche Vermögensgegenstände am meisten genutzt hat. Maßgeblich ist die durchschnittliche Wassermenge bzw. Nutzungsdauer in den dem Tag der Beschlussfassung über die Auflösung vorausgegangenen 12 Monaten. Den mitnutzenden Verbandsmitgliedern sind auf deren Verlangen schuldrechtliche Mitbenutzungsrechte an diesen Anlagen einzuräumen, wobei gleichzeitig die Dauer, der Umfang und die Kostentragung hinsichtlich der Mitnutzung zu regeln sind.
- d) Bei der Bewertung der zu übertragenden Anlagen gemäß Bst. b) und c) sind Zuschüsse von Dritten und Kostenerstattungen von Anschlussnehmern mindernd zu berücksichtigen. Hat der Zweckverband Anlagen unentgeltlich erhalten, erfolgt die Übertragung ebenfalls unentgeltlich, soweit nicht zwischenzeitlich Investitionen in diese Anlagen erfolgt sind. In diesem Fall wird bei der Übertragung nur der Wert der Investitionen berücksichtigt.
- e) Bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht gemäß Bst. b) und c) übertragen werden, und immaterielle Vermögensgegenstände sowie Vorräte werden von dem Zweckverband veräußert.
- f) Verkaufserlöse, Barmittel, Bankguthaben und das sonstige Vermögen werden zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend der Stimmrechte gem. § 4 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- g) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten eines Vertrages eintritt.

(4) Soweit die Bewertung des jeweils übernommenen Verbandsvermögens im Einzelfall zu einer Abweichung von den Stimmrechten führt, hat das jeweilige Verbandsmitglied eine Ausgleichszahlung zu leisten bzw. erhält es eine Abfindung. In die Verrechnung der Vermögensauseinandersetzung gehen Entflechtungskosten zulasten des jeweils übernehmenden Verbandsmitgliedes im Umfang des von ihm erlangten Vorteils ein. Wenn das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die verbleibenden Verbindlichkeiten im Innenverhältnis von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis getragen, in dem eine Übernahme der Anlagen tatsächlich erfolgt ist. Entsprechendes gilt für etwaiges Personal des Verbandes.

V.
Bekanntmachungen des Verbandes

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Zweckverbandes durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes werden im Sächsischen Amtsblatt/Amtlichen Anzeiger vorgenommen.

(3) Für Ersatzbekanntmachungen gilt § 8 KomBekVO mit der Maßgabe, dass die Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes erfolgt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge i. d. F. der 7. Änderungssatzung vom 19.06.2014 (SächsABl. S. 975) außer Kraft.

Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Verbandsmitglieder aus dem Erzgebirgskreis:

1. Amtsberg, nur mit den Ortsteilen Schlösschen und Weißbach
2. Annaberg-Buchholz
3. Bärenstein

Annaberg-Buchholz, den 29.06.2015

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Dr. Laub
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Auslegung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. Börnichen
5. Crottendorf
6. Deutschneudorf
7. Drebach
8. Ehrenfriedersdorf
9. Gelenau
10. Geyer
11. Gornau, ohne den Ortsteil Dittmannsdorf
12. Großolbersdorf
13. Großrückerswalde, ohne den Ortsteil Streckewalde
14. Grünhainichen, nur mit dem Ortsteil Waldkirchen
15. Heidersdorf
16. Jöhstadt
17. Königswalde
18. Marienberg
19. Mildenau, nur mit dem Ortsteil Arnfeld
20. Oberwiesenthal
21. Olbernhau
22. Pfaffroda
23. Pockau-Lengefeld
24. Scheibenberg
25. Schlettau
26. Sehmatal
27. Seiffen
28. Tannenberg
29. Thum
30. Thermalbad Wiesenbad
31. Wolkenstein
32. Zschopau

Verbandsmitglieder aus dem Landkreis Mittelsachsen:

1. Großhartmannsdorf, nur mit den Ortsteilen Mittelsaida, Niedersaida und Obersaida
2. Neuhausen, ohne den Ortsteil Cämmerswalde

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO in die genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.